



# Förderverein Freiwillige Feuerwehr Groß Denkte e. V.

gegründet 2012



## Satzung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Denkte e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Groß Denkte“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Groß Denkte.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es
  - 1.1 für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und –erziehung) zu werben, insbesondere durch
    - 1.1.1. Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr,
    - 1.1.2 Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien
  - 1.2 interessierte Einwohner für die Ortsfeuerwehr zu gewinnen
  - 1.3 die Kinder-, Jugend- und Altersabteilung zu fördern
  - 1.4 die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Groß Denkte zu fördern
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
  - Natürliche Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - Juristische Personen, insbesondere Feuerwehrorganisationen,
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Alle derzeitigen aktiven, passiven, fördernde Mitglieder und Jugendfeuerwehrmitglieder werden automatisch Mitglied des Fördervereins mit Gründung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Groß Denkte e.V.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
5. Im Hinblick auf Ehrungen, werden Mitgliedszeiten in der Ortsfeuerwehr Groß Denkte angerechnet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt (Kündigung)
  - Ausschluss
  - Tod (bei natürlichen Personen)
  - Auflösung (bei juristischen Personen)
7. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
8. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
10. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbetrag. Mitglieder der aktiven Wehr zahlen nur einen halben Regelbeitrag. In Einzelfällen (z. B. bei Schülern, Studenten) entscheidet der Vorstand über den Beitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen. Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei.
2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres zu entrichten, normal im Einzugsverfahren.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) oder stellv. Vorsitzende(n)

schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben aufgeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - die Wahl der/des Vorsitzende(n) auf die Dauer von 3 Jahren
  - die Wahl der/des stellvertretendes Vorsitzende(n) auf die Dauer von 3 Jahren
  - die Wahl des Schriftführer/in auf die Dauer von 3 Jahren
  - die Wahl des Kassenführer/in auf die Dauer von 3 Jahren
  - die Bestellung oder Wahl der zwei Beisitzer/innen auf die Dauer von 3 Jahren
  - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre und eines Ersatzkassenprüfer/in, welcher nach einem Jahr automatisch Kassenprüfer/in wird. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Die/der Ersatzkassenprüfer/in rückt auf, wenn eine/r der Kassenprüfer/in verhindert ist.
  - die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
  - Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Groß Denkte werden automatisch Ehrenmitglieder des Fördervereins.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift kann auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 8**

## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer(in)
  - dem/der Kassenerführer(in)
  - den zwei Beisitzer(in)
  - dem/der Beisitzer/in Jugendfeuerwehr
  - dem/der Beisitzer/in Spielmannszug
  - dem/der Beisitzer/in Musikzug
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Jeder vertritt den Verein allein und ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Ein Vorstandamt im Sinne des §26 BGB dürfen ausschließlich voll geschäftsfähige Mitglieder bekleiden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in offener Wahl mit einfacher Mehrheit bzw. bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen dann für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste hierzu eingeladen werden.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

11. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie durch. Hierzu kann ein Festausschuss unterstützen.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
14. Wenn der/die Ortsbrandmeister(in) und der/die Stellvertretende(in) Ortsbrandmeister(in) nicht als Vorsitzende oder Stellvertreter gewählt sind, sind sie als Beisitzer(in) zu wählen.
15. Beisitzer der Jugendfeuerwehr ist einer der beiden Jugendwarte/innen.
16. Beisitzer des Spielmannszuges ist eines der Vorstandsmitglieder.
17. Beisitzer des Musikzuges ist eines der Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann bei einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Denkte zu, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in Groß Denkte zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 11.02.2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft.